

# B e s c h l u s s v o r l a g e

## zur 24. Stadtratssitzung Schmölln am 15. Dezember 2016

---

**Einreicher:** Hauptausschuss

**Beratungsfolge:** Hauptausschuss: 05.12.2016

**Betreff:** Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur vorläufigen Weiteranwendung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung des UStG.

### Beschlussvorschlag :

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung gegenüber dem Finanzamt Gera eine Erklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG (Optionserklärung) abzugeben, um die bisherigen gesetzlichen Regelungen des § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz vorläufig (maximal bis 31.12.2020) weiter anwenden zu können.

### Sachdarstellung:

#### *2.1 Allgemeine Ausführungen*

Nach bisheriger Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz – KStG) gelten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten als Unternehmer im Sinne des UStG.

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 erfolgt eine grundsätzliche und umfassende Anpassung („Reform“, „Systemwechsel“) der nationalen Vorschriften des UStG an die unionsrechtlichen Regelungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes.

Insbesondere ist es für die umsatzsteuerliche Beurteilung der Tätigkeiten der jPöR künftig unbeachtlich, ob diese im Rahmen eines BgA im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG oder im Rahmen der Vermögensverwaltung ausgeübt werden (Streichung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG).

Die umsatzsteuerliche Beurteilung der Tätigkeiten der jPöR erfolgt künftig grundsätzlich nach den gleichen Kriterien wie bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts., d.h. es kommt darauf an, ob eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt (§ 2 Abs. 1 USt – alte und neue Fassung). Ausgenommen hiervon sind nur Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn deren Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt sowie unter bestimmten Voraussetzungen Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen jPöR (Einfügung § 2b).

Die Neuregelungen führen zu einer erheblichen Ausweitung der Umsatzbesteuerung der jPöR. Diese Ausweitung hat allerdings nicht zwingend eine steuerliche Mehrbelastung zur Folge. Vielmehr können (insbesondere bei dauerdefizitären Tätigkeiten und bei größeren Investitionen oder Instandhaltungsmaßnahmen) auch Vorsteuerüberschüsse und somit eine Haushaltsentlastung die Folge sein.

In jedem Fall aber dürfte die Anwendung der Neuregelungen mit einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwandes (Einrichtung von Konten, Schulung und Kontrolle der Mitarbeiter, Steuerberatungskosten, Ausweitung des Prüfungsumfanges bei steuerlichen Außenprüfungen u. a.) verbunden sein.

Da die Neuregelungen zu einer Ausweitung der Umsatzbesteuerung der jPöR führen, wird den JPöR mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsfrist zugestanden, um sich auf die Neuregelungen einstellen und ggf. die Leistungsbeziehungen mit Blick auf die geänderte Rechtslage verändern zu können. Jede jPöR kann gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 erklären, dass sie für im Zeitraum 2017 bis 2020 ausgeführte Umsätze die bisherigen Regelungen weiter anwendet („Optionserklärung“). Die Optionserklärung kann nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche beschränkt werden. Sie kann allerdings mit Beginn eines auf die Abgabe der Erklärung folgenden Kalenderjahres (also z.B. 2017) widerrufen werden. Ab 2021 sind die Neuregelungen für alle jPöR verbindlich.

Nach Auffassung des Thüringer Städte und Gemeindebundes ist die Entscheidung über die Abgabe der Optionserklärung keine Aufgabe der laufenden Verwaltung.

## *2.2 Einschätzung für die Stadt Schmölln*

Die Stadt Schmölln wird derzeit mit folgenden BgA zur Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer veranlagt:

- Markt
- Freibad
- Sportstätte Sommeritzer Str.
- Gemeindezentrum Großstöbnitz
- Duales System
- Feste, Veranstaltung (950-Jahr-Feier u.a.)
  
- Forstwirtschaft (land-und forstwirtsch. Betrieb - Anwendung der Regelbesteuerung)

Nach bisheriger Rechtslage sind die Kriterien zur Einordnung der Tätigkeiten der juristischen Personen als BgA und somit unternehmerisch:

- nachhaltige, wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen
- Vorliegen einer „Einrichtung“
- Vorliegen einer Tätigkeit von „einigem Gewicht“ (35.000 €/Jahr)
- kein Hoheitsbetrieb
- keine Vermögensverwaltung.

Nach der Neuregelung (§ 2b UStG) kommt es auf vorgenannte Kriterien nicht mehr an, d.h., alle nachhaltigen Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage, insbesondere auch Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung und Tätigkeiten von geringem wirtschaftlichen Gewicht sind als unternehmerisch anzusehen.

Die Stadtverwaltung hat gemeinsam mit dem Steuerberater eine erste Bestandsaufnahme dazu vorgenommen, welche Tätigkeiten bei Anwendung der Neuregelungen der

Umsatzsteuer zu unterwerfen sein dürften. Dies führte im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- von der Neuregelung erfasst werden im Wesentlichen Tätigkeiten mit geringfügigen Einnahmen (z.B. Verkauf von Druckerzeugnissen, Kommissionsverkäufe, Provisionen für Kartenverkauf, Stadtführungen, Erstattung GEMA-Gebühren u.a.)
- die Umsatzsteuer kann nur auf die Leistungsempfänger abgewälzt werden
- erhebliche Vorsteuerüberschüsse sind nicht zu erwarten
- Verträge über Beistandsleistungen müssen überprüft werden
- es muss mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand gerechnet werden.

### *2.3 Begründung der Beschlussempfehlung*

Derzeit fehlen noch Anwendungsregelungen zu den Neuregelungen. Unklarheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung von Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage gegenüber Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt sowie hinsichtlich des Kriteriums der Nachhaltigkeit. Ein Anwendungsschreiben wurde zwar vom Bundesfinanzministerium (BMF) in Aussicht gestellt, es muss jedoch damit gerechnet werden, dass dieses erst nach dem 31.12.2016 veröffentlicht wird. Des Weiteren kann die Einschätzung der finanziellen Auswirkungen nur anhand der derzeitigen Einnahmen und Planungen erfolgen. Hinzu kommt, dass bis zur Abgabefrist der Optionserklärung (31.12.2016) nur ein geringfügiges Zeitfenster verbleibt. Bisherige überschlägige Ermittlungen haben ergeben, dass der Stadt Schmölln aus der Anwendung der Neuregelungen ab 2017 jedenfalls keine erheblichen finanziellen Vorteile (Vorsteuerüberschüsse), wohl aber Verwaltungsmehraufwendungen, erwachsen.

Nach Einschätzung unseres Steuerberaters erwachsen der Stadt Schmölln beim vorläufigen Verbleib im alten Recht keine finanziellen Nachteile. Insbesondere dieser Aspekt schien anfangs fraglich, da die Stadt Schmölln durch die freiwillige Optierung zur Umsatzsteuer in mehreren Bereichen bereits von den Vorzügen der Umsatzsteuer profitiert. Es war daher vermutet worden, dass ein Verbleib im alten Recht faktisch nicht möglich sei. Da aber auch das neue Recht Optierungsmöglichkeiten vorsieht, kann die bisherige Anwendung beibehalten werden.

Ein wesentlicher Aspekt der Entscheidung für die Abgabe der Optionserklärung ist auch, dass diese Erklärung widerrufen werden kann. Bei einer Entscheidung gegen die Abgabe der Optionserklärung dagegen hätte die Stadt Schmölln verbindlich, uneingeschränkt und unwiderruflich die Neuregelungen ab 01.01.2017 anzuwenden. Die Stadtverwaltung Schmölln sieht zwar derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Widerruf der Optionserklärung erforderlich wird, dennoch besteht die Möglichkeit, eine abschließende Entscheidung über den Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelungen mit einem besseren Kenntnisstand der Rechtslage (BMF-Anwendungsschreiben) und der tatsächlichen Verhältnisse zu treffen.

**Sven Schrade**  
**Bürgermeister**

---

**Notizen:**

**Abstimmung** :  
**Ja-Stimmen** :  
**Nein-Stimmen** :  
**Stimmenthaltungen** :